



# **Satzung**

## **Musikverein Staufen e.V.**

Stand: März 2012

## Satzung des Musikverein Staufen e. V.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Staufen e. V.“.
- (2) Er wurde gegründet am 19. Dezember 1979.
- (3) Er hat seinen Sitz in Syrgenstein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM).

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Zweck und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten. Desweiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) regelmäßige Übungsstunden
- b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
- e) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
- f) Begegnung und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Passives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann der Vorstand angerufen werden, welcher entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) nachweislich missachtet, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet.

- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag in Geld; seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und passive Mitglieder.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 14. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt oder für deren Kauf Zuschüsse gewährt werden. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (5) Der Verein ist bemüht, jedem Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung zu stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von sechs Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.

## **§ 7**

### **Ehrenmitgliedschaft / Ehrenordnung**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (3) Die Durchführung von Ehrungen (Vereinsjubiläen, Geburtstagen, Beerdigungen, etc.) werden in der „Ehrungsordnung für Vereinsmitglieder“ geregelt.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung (§ 9)
  - b) der Vorstand (§ 10)
  - c) der geschäftsführende Vorstand (§11)
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich; die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zum Vorstand gem. §10 Abs. 1 werden geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr, statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein wohnen, werden vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.

- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters,
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
  - h) die Auflösung des Vereins,
  - i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Dirigenten

- f) dem Jugendvertreter und ggf. Stellvertreter
  - g) vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nichts anderes bestimmt ist (s. Ziff. 6). Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten und Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
  - (3) Insbesondere wählt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
  - (4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
  - (5) Sofern für die Amtszeit des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
  - (6) Der Dirigent wird im Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

## **§ 11**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. Die Generalversammlung kann darüber hinaus eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Er ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Schriftführer.

Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer haben dem 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt

werden. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister.

Der Schatzmeister ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
- b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 250 EUR (i. W. zweihundertfünfzig Euro)-im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden,
- c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- d) Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Mit Wirkung im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung – Zweckänderung**

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb einer Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 14**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Syrgenstein, die es



ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung hat die Generalversammlung am 10.03.2012 in Syrgenstein beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 31.05.1991 und allen bisher ergangenen Änderungen treten damit außer Kraft.

Staufen, den 10.03.2012

Franz Hummel  
1. Vorsitzender Musikverein Staufen e.V.

**Musikverein  
Staufen e.V.**



## Ehrungsordnung für Vereinsmitglieder

### 1. Rechtsgrundlage

Aufgrund § 9 Abs. 7 Buchstabe g der Satzung des Musikvereins Staufen e. V. wird folgende Ehrungsordnung für Vereinsmitglieder erlassen.

### 2. Zuständigkeit

Die Ehrungsordnung für Vereinsmitglieder wird von der Vorstandschaft erstellt und von der Generalversammlung beschlossen.

### 3. Ehrungen fördernde (passive) Mitglieder

Mitglieder die 25, 40, 50, 60, 70 .... Jahre dem Verein angehören und vom Allgäu Schwäbischen Musikbund keine Ehrung erhalten, werden vom Verein für die fördernde Mitgliedschaft im Verein geehrt. Die zu Ehrenden erhalten vom Musikverein eine Urkunde.

#### *Erklärung:*

Der Verband trennt nach aktiven / passiven Mitgliedern.

### 4. Geburtstage

Auf Wunsch wird für Aktive, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder ab 70 Jahren (in 5er Schritten aufwärts) ein musikalisches Ständchen vorgetragen.

Geschenke für Geburtstage werden nach Ermessen des Vorstands übergeben.

Sonderregelungen werden durch Beschluss der Vorstandschaft im Einzelfall entschieden.

### 5. Beerdigungen

Beerdigungen werden für alle Mitglieder auf Wunsch kostenlos musikalisch umrahmt, wenn die Kapelle spielfähig ist.

Beerdigungen von Nichtmitgliedern, werden auf Wunsch gegen Entgelt musikalisch umrahmt, wenn die Kapelle spielfähig ist. Das Entgelt beträgt 100,-- €.

Sonderregelungen werden durch Beschluss der Vorstandschaft im Einzelfall entschieden.

### 6. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt nach Beschluss durch die Generalversammlung am 8. April 2006 in Kraft.

Staufen, den 8. April 2006

gez. Franz Hummel jun.

Franz Hummel jun.

1. Vorsitzender MV Staufen